

Kriterienkatalog

zur Förderung ausländischer
Vereine im Bereich
der Stadt Kassel

vom 17.04.1991

1. Änderung vom 28.04.1993
2. Änderung vom 22.09.1993
3. Änderung vom 30.11.1994
4. Änderung vom 01.11.1995
5. Änderung vom 28.04.1999
6. Änderung vom 06.02.2002
7. Änderung vom 30.10.2002
8. Änderung vom 03.07.2004
9. Änderung vom 15.12.2004
10. Änderung vom 24.01.2007
11. Änderung vom 30.01.2008
12. Änderung vom 20.08.2008
13. Änderung vom 21.09.2011
14. Änderung vom 23.04.2014
15. Änderung vom 06.03.2019

Präambel

Dieser Kriterienkatalog gilt generell für alle Arten der Zuwendungen, für die der Ausländerbeirat (Fachausschuss Finanzen, Recht, Organisation und Integration) Vorschläge zur Förderung erarbeitet. Dies sind Zuschüsse aus dem Haushaltsansatz „Förderung ausländischer Vereine“.

Da die „Internationale Frauenarbeit“ grundsätzlich nicht von Vereinen, sondern von Initiativen oder Zusammenschlüssen verschiedener Organisationen getragen wird, ist hier die Eintragung ins Vereinsregister und die Gemeinnützigkeit nicht erforderlich. Bevor der Fachausschuss „Finanzen, Recht, Organisation und Integration“ einen Vorschlag zur Förderung der „Internationalen Frauenarbeit“ für die Plenarsitzung unterbreitet, soll dem „Frauenausschuss“ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 1

Zuschussberechtigt sind ausschließlich eingetragene Vereine, deren Hauptsitz in Kassel ist und deren Streben nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 2

Vereine, die parteipolitische Ziele verfolgen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

§ 3

Vereine, die einen Antrag gestellt haben, erhalten nur dann einen Zuschuss, wenn die Vereinsaktivitäten im Antrag dargestellt werden.

Vereinsaktivitäten können Aktionen des Vereins mit und ohne Beteiligung des Ausländerbeirates sein. Die Aktivitäten müssen im weitesten Sinne mit Integration zu tun haben. Die Förderung kann nicht erfolgen, wenn es sich lediglich um länderbezogene Vorhaben handelt.

Für Vereinsaktivitäten stehen 75% des Gesamtbetrages zur Verfügung. Der Beirat beschließt auf Vorschlag des Fachausschusses „Finanzen, Recht, Organisation, Integration“ über die Zuschusshöhe.

50% des zugesagten Betrages wird bis zum 30. Juni ausgezahlt. Die Zahlung des Restbetrages erfolgt zum Jahresende. Voraussetzung ist die Vorlage von Nachweisen über die durchgeführten Aktivitäten. Dies kann u.a. durch Zeitungsartikel, Bilder von den Veranstaltungen, Einladungen an den Ausländerbeirat oder durch Anfragen zur Übernahme der Schirmherrschaft erfolgen.

Die verbleibende Summe von 25% des Gesamtbetrages zzgl. eines möglichen Restbetrages wird nach einer Punktevergabe (Vorschlag durch Fachausschuss „Finanzen, Recht, Organisation, Integration“) verteilt und zum Jahresende ausgezahlt.

Fristgerecht eingehende, aber unvollständige Anträge können auf Aufforderung durch die Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Eingang nachgebessert werden.

§ 4

Alle eingehenden Anträge der ausländischen Vereine auf Gewährung finanzieller Zuschüsse sind dem Fachausschuss „Finanzen, Recht, Organisation und Integration“ des Ausländerbeirates zur Erarbeitung eines Vorschlags für das Plenum zuzuleiten. Der Fachausschuss „Finanzen, Recht, Organisation und Integration“ gründet zu diesem Zweck die AG „Vereinsförderung“. Jede im Ausländerbeirat vertretene Liste entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die AG „Vereinsförderung“.

Die Frist für die Abgabe der Anträge endet am 30. April eines jeden Jahres. Die Anträge müssen bis zu diesem Zeitpunkt in der Geschäftsstelle vorliegen. Anträge, die nach dem 30. April eingehen, werden nicht berücksichtigt und die Antragsteller werden von der Geschäftsstelle schriftlich in Kenntnis gesetzt. Sofern die Abgabefrist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag fällt, gelten die Fristbestimmungen nach § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die rechtzeitige Absendung bzw. Abgabe liegt in der Verantwortung der Antrag stellenden Vereine.

Mittel, die bis Ende Oktober eines jeden Jahres nicht abgerufen werden, können vom Plenum auf Vorschlag des Fachausschusses „Finanzen, Recht, Organisation und Integration“ für neu gegründete Vereine, unverschuldete auch individuelle Notlagen oder kurzfristig mögliche Aktivitäten der Vereine vergeben werden.

Dem Fachausschuss „Finanzen, Recht, Organisation und Integration“ ist von der Geschäftsstelle regelmäßig Bericht über den Abruf der Gelder zu erstatten.

Der Ausländerbeirat behält sich das Recht vor, jeden Antrag stellenden Verein auf Förderungswürdigkeit zu überprüfen.

§ 5

Der Ausländerbeirat behält sich das Recht vor, Belege als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung anzufordern.

Die Vereine sind verpflichtet, Nachfragen des Ausländerbeirates oder seiner Geschäftsstelle umfassend zu beantworten.

Sollten keine weiteren Belege bis zum 31. Dezember eines Jahres vorgelegt werden, wird dieser Verein von der künftigen Förderung im darauffolgenden Jahr ausgeschlossen.

Zuschüsse, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurden, sind zurückzuzahlen.

§ 6

Bei Jubiläen kann Vereinen unter den vorgenannten Voraussetzungen ein Geldgeschenk überreicht werden, wenn der Ausländerbeirat rechtzeitig davon Kenntnis erhält.

Für fünfjährige, 10jährige, 15jährige, 20jährige Jubiläen werden 100,00 €, für 25jährige, 30jährige, 35jährige, 40jährige, 45jährige Jubiläum werden 150,00 €, für 50jährige, 55jährige, 60jährige, 65jährige, 70jährige Jubiläum werden 200,00 €, für 75jährige, 80jährige, 85jährige, 90jährige, 95jährige Jubiläum werden 250,00 €, ab dem 100. Jubiläum (in fünf Jahresschritten) werden 300,00 € zur Verfügung gestellt.

Die Übergabe erfolgt durch das vorsitzende oder ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Ausländerbeirates. Auf die nachträgliche Übergabe des Geschenkes besteht kein Anspruch.

Geldgeschenke können auf Wunsch auch als Sachgeschenke gewährt werden. Die obengenannten Beträge dürfen jedoch nicht überschritten werden.

§ 7

Bei der erstmaligen Antragstellung ist die Vorlage der vom Amtsgericht genehmigten Satzung und die Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes erforderlich. Die Gemeinnützigkeitsbescheinigung ist nach Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert in der Geschäftsstelle, spätestens jedoch bei erneuter Antragstellung vorzulegen.

Stadt Kassel
- Der Ausländerbeirat -

Kassel, 6. März 2019

gez.
Kamil Saygın
Vorsitzender